

**Antrag 232/II/2019****AG Migration und Vielfalt LDK****Der Landesparteitag möge beschließen:****Gleichberechtigung für religiöse Minderheiten – Staatsvertrag**

1 Wir fordern die sozialdemokratischen Mitglieder des Se-  
2 nats und des Abgeordnetenhauses auf, sich dafür einzu-  
3 setzen, dass

4

- 5 • der Senat für Kultur und Europa die Prüfung des An-  
6 trags der Alevitischen Gemeinde auf Anerkennung  
7 als Körperschaft des öffentlichen Rechts schnellst-  
8 möglich wieder aufnimmt.
- 9 • die Verhandlungen über einen Staatsvertrag mit der  
10 alevitischen Gemeinde wieder aufgenommen wer-  
11 den
- 12 • der Senat von der Position Abstand nimmt, dass  
13 Berlin die Prüfung für die Anerkennung der aleviti-  
14 schen Gemeinde in Nordrhein-Westfalen abwartet,  
15 und dass, wenn bis Ende 2019 keine abgeschlosse-  
16 ne Prüfung aus NRW vorliegt, eine eigene Prüfung  
17 vorgenommen wird.

18

19

**Begründung**

21 Die Alevitische Gemeinde strebt in Berlin die Anerken-  
22 nung als Körperschaft des öffentlichen Rechts an. Ein ent-  
23 sprechender Antrag liegt bisher mit Verweis auf eine lau-  
24 fende Prüfung in Nordrhein-Westfalen auf Eis. Die Warte-  
25 zeit von inzwischen 8 Jahren ist unzumutbar.

26 Dass bei entsprechendem politischem Willen schnellere  
27 Ergebnisse möglich sind, zeigt beispielsweise der Staats-  
28 vertragsabschluss der sozialdemokratischen Landesregie-  
29 rung in Rheinland-Pfalz. Art. 140 GG in Verbindung mit Art.  
30 137 V der Weimarer Reichsverfassung regelt die Anerken-  
31 nung von Religionsgemeinschaften als Körperschaft des  
32 öffentlichen Rechts ("Die Religionsgesellschaften bleiben  
33 Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche  
34 bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf  
35 ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch  
36 ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr  
37 der Dauer bieten.") Zusätzlich zu den verfassungsrechtlich  
38 explizit erwähnten Anforderungen (Dauerhaftigkeit, aus-  
39 reichende Größe) ist die Verfassungstreue ein weiteres in  
40 der Rechtsprechung etabliertes Kriterium für die Anerken-  
41 nung. Neben dem Recht, Mitgliedsbeiträge über die Steuer  
42 zu erheben, ermöglicht die Anerkennung als Körper-  
43 schaft des öffentlichen Rechts beispielsweise den Betrieb  
44 von Friedhöfen, die Dienstherrnenfähigkeit sowie steuerli-  
45 che Begünstigungen.

46

47 Andere Fragen der Gleichberechtigung von Religionsge-  
48 meinschaften sind nicht an den Körperschaftsstatus ge-

**Empfehlung der Antragskommission****Erledigt bei Annahme 233/II/2019 (Konsens)**

49 koppelt. Diese Fragen können beispielsweise in einem  
50 Staatsvertrag verhandelt werden. Ein Staatsvertrag bie-  
51 tet dem Land Berlin dabei die Möglichkeit, mit der Aleviti-  
52 schen Gemeinde gebündelt alle Fragen des religiösen Le-  
53 bens der Aleviten zu verhandeln, die in Berlin von staat-  
54 lichem Handeln abhängig sind. Dazu gehören beispiels-  
55 weise der Betrieb von Friedhöfen, die Etablierung der ale-  
56 vitischen Theologie an der Humboldt-Universität oder die  
57 Gewährung von Feiertagen. Auch die Vertretung in Rund-  
58 funkräten oder der Betrieb von karitativen Einrichtungen  
59 sollten Teil von Staatsvertragsverhandlungen sein.

60

61 Die Alevitische Gemeinde erfüllt augenscheinlich sowohl  
62 die Dauerhaftigkeit und die ausreichende Größe als auch  
63 die Verfassungstreue. Von den 500.000- 700.000 AlevitIn-  
64 nen in Deutschland leben ca. 70.000 in Berlin. Die AG Mi-  
65 gration und Vielfalt setzt sich daher für eine schnelle Prü-  
66 fung des Körperschafts-Antrags der Alevitischen Gemein-  
67 de sowie für die Wiederaufnahme von Staatsvertragsver-  
68 handlungen ein. Diese Schritte würden ein weiteres klares  
69 Zeichen der religiösen Gleichberechtigung senden. Berlin  
70 hat durch die Einrichtung des Lehrstuhls für alevitische  
71 Theologie oder das Nachmittagsangebot des alevitischen  
72 Religionsunterrichts bereits wichtige Fortschritte erzielt.  
73 In Kooperation mit dem evangelischen Friedhofsverband  
74 Stadtmitte wird bereits ein Friedhofsbetrieb ermöglicht.  
75 Ziel muss aber die vollständige Gleichstellung der Alevi-  
76 tInnen mit anderen religiösen Gruppen sein. Ebenso wie  
77 Bremen ist Berlin von der grundgesetzlichen Regelung  
78 zum konfessionellen Religionsunterricht ausgenommen  
79 und es wurde das auf Dialog und der gemeinsamen An-  
80 näherung an ethische Fragen ausgelegte Erfolgsmodell  
81 des Ethikunterrichts etabliert. Konfessioneller Religions-  
82 unterricht kann zusätzlich im Nachmittagsangebot wahr-  
83 genommen werden. Der Staatsvertrag soll dieses Modell  
84 aus Ethikunterricht als Regelfach und konfessionellem Re-  
85 ligionsunterricht im Nachmittagsangebot nicht antasten.  
86 Die Anerkennung weiterer religiöser Gruppen – ein klarer  
87 Akt der Gleichberechtigung – sollte zudem nicht dem Ab-  
88 bau von religiösen Privilegien, beispielsweise in Form des  
89 kirchlichen Arbeitsrechts, entgegenstehen.